

LOHNVERTRAG

Feinkost- und Fischgewerbe

1. Mai 2025

plus Zusatz-Kollektivvertrag

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 13. Mai 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Feinkost- und Fischgewerbe durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	2.533,61
2.	2.389,32
3.	2.182,38
4.	2.176,73
5.	1.871,59
6.	1.988,21
7.	1.869,54

Die **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** wurden in den Lohnkategorien 1. bis 4. um **+ 2,70 %** und in den Lohnkategorien 5. bis 7. um **+ 2,75 %** erhöht. Zudem konnten die **Lehrlingseinkommen** um **+ 2,75 %** und die **Dienstalterszulagen** um **+ 2,70 %** angehoben werden. Ferner bleiben die Überzahlungen in vollem Ausmaß aufrecht.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Lohnsätze	3
III.	Dienstalterszulage	5
IV.	Lehrlingseinkommen	5
V.	Geltungsbeginn	6
Zusatzkollektivvertrag Umziehzeiten (gültig ab 1. Juli 2019)		7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.
- b. Fachlich:** Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne gelten unter Zugrundelegung einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen.

FISCHKONSERVEN- UND FISCHMARINADENERZEUGUNG, GABELBISSEN- UND SANDWICHERZEUGUNG SOWIE SONSTIGE ARTEN DER FEINKOSTERZEUGUNG

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 167 ist gleich Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen).

	K a t e g o r i e n	Monatslohn EURO
1.	FacharbeiterIn	2.533,61
2.	KraftfahrerIn	2.389,32
3.	ArbeitnehmerIn als VorarbeiterIn	2.182,38
4.	Angelernte ArbeitnehmerIn	2.176,73
5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.871,59
6.	ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	1.988,21
7.	ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.869,54

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. feinkosterzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Betrieben der Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstige Arten der Feinkosterzeugung in die Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt. Der Stundenwert errechnet sich wie folgt: Monats-DAZ : 167 ist gleich Stunden-DAZ (ausgewiesen auf zwei Nachkommastellen):

Nach dem vollendeten	Monatslohn / EURO
5. Dienstjahr	47,63
10. Dienstjahr	69,30
15. Dienstjahr	77,96
20. Dienstjahr	88,78
25. Dienstjahr	99,61

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen beträgt gemäß § 10 Abs. 9 des Rahmenkollektivvertrages der ArbeiterInnen der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs:

	pro Monat / EURO
Im 1. Lehrjahr	924,75
Im 2. Lehrjahr	1.140,68
Im 3. Lehrjahr	1.647,65
Im 4. Lehrjahr	1.774,39

V. Geltungsbeginn

Die angeführten Löhne treten mit 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 15. Mai 2024, abgeschlossen für den gleichen Bereich zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien außer Kraft.

Wien, am 13. Mai 2025

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister	Innungsmeisterin
Vizepräsident KommR Leo JINDRAK	Mag. Jasmin HAIDER-STADLER

BI-Geschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender	Bundesgeschäftsführer
Reinhold BINDER	Peter SCHLEINBACH

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen
im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV)
in der Fassung vom 1. Juni 2016

I. Umziehzeiten

Der § 5 des RKV vom 24.05.2016 wird um einen Absatz 5. Umziehzeiten ergänzt:

§ 5 5. Umziehzeiten: Diese Regelung gilt nur für jenen Arbeitnehmer/innen, die verpflichtet sind, die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Arbeitstag bzw. Schicht sind bezahlte „Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von acht Minuten zu gewähren.
2. Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
 - a. Als Ersatz/Abgeltung für die Umziehzeiten sind pro Schicht/Arbeitstag bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
 - b. Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
 - c. Können Umziehzeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen. Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen. Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit dem Überstundenteiler (158,5) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann ausschließlich durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit

31. Dezember eines jeden Jahres. In diesem Fall beginnt der erste Durchrechnungszeitraum mit 1. Juli 2019 und endet mit 31. Dezember 2019.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn /Überstundenteiler (158,5) x auszuzahlende Stunden
€1.670,-/ 158,5 x 30 Stunden = € 316,08

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden. Davor sind diese aber mit dem Überstundenteiler (158,5) aufzuwerten und mit einem 25%igen Mehrarbeitszuschlag zu versehen.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn /Überstundenteiler (158,5) + 25% x zu übertragende Stunden [(€ 1.670,-/ 158,5) + 25 %] x 30 Stunden = € 395,11

Bei Verbrauch oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch Überstundenteiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

d. Umkleidezeiten im Sinne des Punktes 2. c. sind als Mehrarbeitsstunden und damit als ergänzende Abänderung zum AZV-KV vom 1.3.2003 und zum AZG zu verstehen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung und in Betrieben ohne Betriebsrat mit jedem einzelnen Mitarbeiter geregelt werden.

II. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV) in der Fassung vom 1. Juni 2016 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Er gilt nur für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.

Wien, 29. Mai 2019

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister
KommR Ing. Karl **INFÜHR**

BI-Geschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Titel		Vorname		☐ männlich ☐ weiblich	SV-Nr. *	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		E-Mail			
Beschäftigt bei Firma		Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer		Derzeitiger Beruf	
☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r		☐ Lehrling – ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ 4. Lehrljahr ☐ Schüler/in, Student/in		☐ Arbeitslos (Bei Eintritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Bezugsbestätigung)		☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Geringfügig			
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN		Monat, Bruttoeinkommen			

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage), Unterkeitschicht! bleiben: Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgelder, Fahrtkostenersatz-ze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Betriebsabzug: Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.
- * Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Betragsgdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionsierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwillenstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

☐ SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung): Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT482ZZ00000006541

☐ Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgefüllt): **G1300**

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

(auch abrufbar unter www.oegp.at/datenschutz)

Beitritt per

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung Mitglieederverwaltung
Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitglieederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegp.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitglieederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie den Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (www.oasg.at) als Aufsichtsstelle einreichen.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43(0)1/534 44 69-100, E-Mail: datschutz@proge.at
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datschutzbeauftragter@oegp.at

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

GEWETTET GEWETTET GEPLÄTTET



Mutproben auf Bahnanlagen?
Fix nicht!
Auch nicht für die Follower.